

Der Gerichtsvollzieher bei der Kostenberechnung zwischen Gericht, Dienstaufsicht und Bezirksrevisor

Autor: Dr. Polzius/ Kessel

I.

Das neue Gerichtsvollzieherkostenrecht hat einerseits Streitfragen beseitigt (1), andererseits zahlreiche neue Fragen zum Auftrag oder zum Ansatz von bestimmten Gebühren oder Auslagenpauschalen aufgeworfen. (2)

Zur Klärung dieser Fragen wurden bereits zahlreiche Rechtsmittel eingelegt und Verwaltungsanordnungen getroffen. Beklagt wird dabei allgemein, dass die Kostenschuldner eines Amtsgerichtsbezirks höhere Gerichtsvollzieherkosten zu tragen haben, als die Kostenschuldner aus dem benachbarten Amtsgerichtsbezirk. Dabei ist dies letztlich keine Besonderheit des neuen Gerichtsvollzieherkostenrechts, sondern überall in der gerichtlichen und außergerichtlichen Kostenberechnung nach allen Justizkostengesetzen anzutreffen, insbesondere auch mit wesentlichen höheren Kostenfolgen.

Beispiele dazu lassen sich zu allen Gebieten des gerichtlichen und außergerichtlichen Kostenrechts finden. Aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechung zu streitigen Fragen zahlt zum Beispiel der Kostenschuldner eines Notars andere Kosten, als wenn die entsprechende Beurkundung in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk oder sogar Landgerichtsbezirk erfolgt wäre. In Familiensachen löst die Anhörung eines Kindes in dem einen OLG-Bezirk eine Beweisgebühr aus, in einem anderen nicht. Auch im Bereich der Gerichtsvollzieher tritt derartiges täglich auf. So werden in einem Landgerichtsbezirk Kosten eines Ratenzahlungsvergleichs als notwendige Kosten gemäß § 788 ZPO beigetrieben, im nächsten nicht und in einem dritten nur dann, wenn der Schuldner sie ausdrücklich übernommen hat.

Im Rahmen der Rechtsmittelverfahren und der Anweisungen der Justizverwaltung taucht immer wieder die Frage auf, in welchem Verhältnis gerichtliche Entscheidungen zu Bestimmungen der Justizverwaltung stehen und in wieweit der Gerichtsvollzieher Rechtsprechung des eigenen Vollstreckungsgerichts oder anderer Vollstreckungsgerichte zu beachten hat. Der Justizverwaltung wird das Recht zum Erlass von Anordnungen in diesem Bereich abgesprochen. Kontrovers diskutiert wird auch die Vertretung des Landes bei der Erinnerung gegen den Kostenansatz. Dabei sind die Änderungen, die insoweit aus dem GVKostGNeuOG ergeben, eher geringfügig.

II.

Grundlagen der Kostenberechnung durch den Gerichtsvollzieher

Wie bereits nach altem Recht werden die Gerichtsvollzieherkosten für das Land erhoben (Nr. 1 DB-GVKostG). (3) Der Begriff der "Kosten" ist dabei festgelegt. Er ist in § 1 GVKostG gesetzlich definiert und umfasst Gebühren und Auslagen. (4) Insbesondere also auch die Auslagen, die dem Gerichtsvollzieher zur Abgeltung seiner baren Auslagen überlassen werden, sind zunächst für das Land zu erheben. (5) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz regelt ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Kostenschuldner und der Staatskasse, nicht jedoch zum Gerichtsvollzieher. (6) Dass dem Gerichtsvollzieher Auslagen und Gebührenanteile überlassen werden (7), führt also nicht dazu, dass er Kosten für sich erhebt. Die

Überlassung von Auslagen und Gebührenanteilen ist eine Frage des Besoldungsrechts, nicht jedoch des Gerichtsvollzieherkostenrechts. (8) Da der Gerichtsvollzieher die Kosten für das Land erhebt, wird er bei der Aufstellung der Kostenrechnung in seiner Eigenschaft als Beamter tätig (§ 154 GVG, § 1 GVO). (9) Die Aufstellung der Kostenrechnung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt als Justizverwaltungsakt. (10) Der Gerichtsvollzieher wird daher insoweit wie ein gerichtlicher, uneingeschränkt weisungsgebundener Kostenbeamter tätig. (11)

III.

Einwendungen gegen die Kostenberechnung des Gerichtsvollziehers können im Wege der Erinnerung gegen den Kostenansatz erhoben (§ 5 II GVKostG) oder über den Einwand der unrichtigen Sachbehandlung (§ 7 I GVKostG) geltend gemacht werden. Daneben ist eine Berichtigung im Verwaltungsweg möglich, soweit eine gerichtliche Entscheidung noch nicht getroffen ist (§ 5 I 1 GVKostG). Auch generelle Anweisungen im Kostenbereich sind möglich.

Die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Kostenansatz der Gerichtsvollzieher ist damit vielfältig und unübersichtlich. (12)

A. Die Erinnerung gegen den Kostenansatz (§ 5 II GVKostG)

1. Der Kostenansatz wird definiert als Aufstellung der Kostenrechnung und Ermittlung des Kostenschuldners. Als Faustregel kann daher festgestellt werden, dass eine Erinnerung gegen den Kostenansatz dann vorliegt, wenn die Kostenberechnung, also die Aufstellung und Berechnung der Kosten oder die in Anspruch genommene Kostenschuldner falsch sind. Eine Erinnerung gegen den Kostenansatz liegt dann vor, wenn gerügt wird, dass zu hohe, zu niedrige, falsch berechnete oder zu viele Gebühren oder Auslagen in Ansatz gebracht worden sind oder dass der genannte Kostenschuldner für die Kostenschuld nicht haftet. Die Erinnerung gegen den Kostenansatz ist nunmehr in § 5 GVKostG umfassend geregelt. Insbesondere ist die Verweisung auf § 4 III 1 GKG weggefallen. Gleichlautend findet sich der Inhalt des § 4 III 1 GKG nunmehr ausdrücklich in § 5 I 2 GVKostG.

2. Beteiligte des Erinnerungsverfahrens sind der Kostenschuldner und die Staatskasse. (13) Nur diese sind in § 5 II GVKostG ausdrücklich genannt. Der Gerichtsvollzieher ist – worauf noch einzugehen sein wird – an dem Erinnerungsverfahren nur insoweit beteiligt, als er - wie jeder Kostenbeamte in den Justizkostengesetzen - der Erinnerung abhelfen kann. Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Verwaltungswege nicht ergangen ist, hat der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung unrichtige Kostenansätze richtig zustellen. Durch die Abhilfe wird eine Erinnerung gegenstandslos (Nr. 4 I DB-GVKostG).

Die Staatskasse wird in Kostenangelegenheiten vertreten durch den Bezirksrevisor. (14) Dementsprechend bestimmt Nr. 4 II 1 DB-GVKostG, dass im Falle der vollen oder teilweise Nichtabhilfe durch den Gerichtsvollzieher die Vorgänge dem Bezirksrevisor vorzulegen sind. Diesem stehen wiederum zwei Wege offen.

Er kann nach Prüfung den angefochtenen Kostenansatz im Verwaltungswege ändern (Nr. 4 II 2 DB-GVKostG). Konkret muss der Gerichtsvollzieher hinnehmen, dass das Land als Gläubiger der Kosten, vertreten durch den Bezirksrevisor, Entscheidungen

hinsichtlich seines Kostenanspruchs trifft, die auch für den Gerichtsvollzieher, der Kosten - wie oben dargelegt - für das Land erhebt, bindend sind. Selbst wenn der Gerichtsvollzieher einen Kostenansatz für richtig hält und einer Erinnerung nicht abhilft, kann der Bezirksrevisor im Verwaltungsweg die Änderung des Kostenansatzes anordnen. Dies ist die Folge davon, dass die Kosten für das Land erhoben werden und damit das Land eine Dispositionsbefugnis über den ihm zustehenden Kostenanspruch hat. Dem wird insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, dass alle Entscheidungen kostenrechtlicher Art dem Bezirksrevisor zur Kenntnis zu bringen (Nr. 4 III DB-GVKostG).

Hält auch der Bezirksrevisor die Erinnerung für nicht begründet, veranlasst er die Vorlage an das Gericht zur Entscheidung über das Rechtsmittel.

3. In einem Rechtsmittelverfahren nach § 5 II GVKostG ist der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse, die in jedem Fall Betroffene des Verfahrens ist, zu hören (Art 103 Abs. 1 GG). (15) Gerade im Rahmen der ersten Entscheidungen zum neuen GVKostG ist die Notwendigkeit der Landeskasse rechtliches Gehör zu gewähren, wohl häufig nicht beachtet worden. (16) Soweit die Verletzung des Art. 103 GG zum Teil damit entschuldigt wurde, dass die Landeskasse nicht beschwert sei, ist festzustellen, dass es einer Beschwer der Landeskasse nicht bedarf. Die Beteiligung des Bezirksrevisors ist gerade nicht von einer Beschwer abhängig. Der Bezirksrevisor ist auch befugt zugunsten des Kostenschuldners Erinnerung oder Beschwerde einzulegen, weil er nicht nur fiskalische Interessen zu vertreten hat, sondern auch auf sachlich richtigen Kostenansatz hinzuwirken hat. (17) Ebenso ist er - wie bereits dargelegt - befugt, den Kostenansatz im Verwaltungswege zu ändern, bevor es zu einer Entscheidung kommt (§ 5 I 2 GVKostG, Nr. 4 II DB-GVKostG). In einer Entscheidung zum neuen GVKostG (18) ist dies eindeutig und nachvollziehbar klargestellt:

„Alleiniger Gläubiger des Kostenanspruchs ist die Landeskasse und nicht der Gerichtsvollzieher (vgl. Durchführungsbestimmungen zum GVKostG Nr. 1 zu § 1). Der Gerichtsvollzieher ist im Bereich des Kostenrechts weisungsgebunden und deshalb nicht befugt das GVKostG eigenmächtig und gegen die Meinung des Vertreters der Landeskasse auszulegen. Er ist auch nicht Beteiligter des Erinnerungsverfahrens und hat Erinnerungen gegen den Kostenansatz zunächst dem Vertreter der Staatskasse vorzulegen, wenn er ihnen nicht abhelfen will (vgl. Durchführungsbestimmungen zum GVKostG Nr. 4 Abs. 2 zu § 5). Der Vertreter der Landeskasse prüft sodann, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist.“

Bei Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens ohne Anhörung des Vertreters der Landeskasse werden dadurch der Landeskasse zustehende Rechte verletzt, in dem die Möglichkeit einer der gerichtlichen Entscheidung vorgehenden Änderung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg (§ 5 I 2 GVKostG) unterdrückt wird. Diese fehlende Beteiligung der Landeskasse beinhaltet damit aber auch eine Beeinträchtigung der Rechte des Kostenschuldners, da die Landeskasse nicht prüfen kann, ob eine Änderung des Kostenansatzes in seinem Sinne vorzunehmen ist.

4. Etwas anderes gilt auch nicht, wenn ein Rechtsmittel unmittelbar bei Gericht eingelegt wird und dieses nur den Gerichtsvollzieher um Stellungnahme und damit um Prüfung ersucht, ob er der Erinnerung abhelfen will, wodurch sich die Erinnerung erledigen würde. Das Gericht muss die Erinnerung dem Gerichtsvollzieher vorlegen. (19) Hilft er nicht ab, bleibt es bei der Regelung des Nr. 4 II 1 DB-GVKostG, also der Notwendigkeit

der Vorlage an den Bezirksrevisor. Wegen dieser Bestimmung kann sich der Gerichtsvollzieher nicht darauf berufen, dass in jedem Fall eine Anhörung des Vertreters der Landeskasse durch das Gericht erfolgen wird.

Aber auch das Gericht muss Art. 103 GG in jedem Fall beachten, selbst wenn aus irgendwelchen Gründen Nr. 4 II DB-GVKostG unbeachtet geblieben ist. (20) Soweit Art. 103 GG nicht beachtet worden ist, könnten sogar die Voraussetzungen für eine Ausnahmebeschwerde vorliegen, da eine Grundrechtsverletzung gegeben ist. (21) Dies ist jedoch nicht unumstritten, da die Verletzung des rechtlichen Gehörs wohl noch nicht die außerordentliche Beschwerde eröffnet. (22) Über den Verstoß gegen das rechtliche Gehör hinaus dürfte hier auch zusätzlich zu berücksichtigen sein, dass durch die unterbliebene Anhörung der Landeskasse auch Rechte des Kostenschuldners verletzt sind, weil ihm durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ohne Einschaltung des Bezirksrevisors eine im Gesetz (§ 5 I 2 GVKostG) zusätzlich vorgesehene Überprüfung seines Vorbringens im Verwaltungswege vorenthalten bleibt.

In jedem Falle möglich ist die Gegenvorstellung. Das Gericht, das die Ausgangsentscheidung erlassen hat, ist in diesem Fall nicht an seine Entscheidung gebunden und kann sie einer Überprüfung unterziehen. (23)

B. Der Einwand der unrichtigen Sachbehandlung (§ 7 I GVKostG)

1. Es handelt sich um die Fälle, in den die Kosten zwar grundsätzlich richtig erhoben wurden, jedoch behauptet wird, sie seien in dieser Höhe nicht angefallen, wenn der Gerichtsvollzieher anders verfahren wäre. Als Faustregel kann insoweit gelten, dass die Kostenberechnung richtig ist. Sie soll jedoch auf einer Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers beruhen, die unzutreffend, unzulässig oder nicht notwendig war. Eine Änderung im Verfahrensgang ist durch § 5 II 1 GVKostG getroffen wurden. Während nach altem Recht nur der Dienstvorgesetzte eine Entscheidung treffen konnte, ob eine unrichtige Sachbehandlung vorlag, trifft diese Entscheidung der Gerichtsvollzieher heute selbst. Die weitere Verfahrensweise ergibt sich dann aus Nr. 5 DB-GVKostG. Verneint der Gerichtsvollzieher eine unrichtige Sachbehandlung, ist der Antragsteller zu unterrichten. Ist dieser mit der Entscheidung des Gerichtsvollziehers nicht einverstanden, ist die Sache dem Dienstvorgesetzten vorzulegen, der den Bezirksrevisor zu beteiligen hat. Bejaht der Dienstvorgesetzte die unrichtige Sachbehandlung, ordnet er die Nichterhebung der Kosten an. Hält auch der Dienstvorgesetzte eine unrichtige Sachbehandlung nicht für gegeben, kann der Antragsteller entscheiden, ob er eine Entscheidung im Verwaltungsweg, also durch den Dienstvorgesetzten wünscht oder auf eine gerichtliche Entscheidung Wert legt. Im letzteren Fall legt der Dienstvorgesetzte dann die Vorgänge dem Gericht zur Entscheidung vor.

2. § 7 II 2 GVKostG verweist auf § 5 II GVKostG, der entsprechend anzuwenden ist. Damit ergibt sich, dass – obwohl alle Kommentierungen insoweit nur einen Antrag des Kostenschuldners erwähnen (24) – letztlich auch die Landeskasse den Einwand der unrichtigen Sachbehandlung erheben könnte, wenn die unrichtige Sachbehandlung zu einem überhöhten Kostenansatz geführt hat. Insoweit gilt auch hier, dass der Bezirksrevisor gegebenenfalls berechtigt ist, zugunsten der Landeskasse, aber auch des Kostenschuldners Rechtsmittel einzulegen, wenn er aus grundsätzlichen

Erwägungen eine Entscheidung des Dienstvorgesetzten oder des Gerichts herbeiführen will.

Aus der Verweisung auf § 5 II GVKostG ergibt sich im übrigen, dass der Verfahrensgang für Erinnerung und Beschwerde, der in dieser Bestimmung normiert ist, auf den Einwand der unrichtigen Sachbehandlung anzuwenden ist.

C. Die Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg

1. Der Gerichtsvollzieher hat nicht nur auf Erinnerung unrichtige Kostenansätze richtig zu stellen, sondern auch von Amts wegen. Von Amts wegen bedeutet, dass es keines Rechtsmittels bedarf, sondern dass zunächst für den Gerichtsvollzieher selbst eine Berichtigungspflicht besteht, wenn er feststellt, dass seine Kostenberechnung unrichtig ist. Stellt der Gerichtsvollzieher daher ohne Einfluss von außen einen Fehler fest, ist er auch bereits aufgrund dieser Feststellung zur Berichtigung des Kostenansatzes angewiesen.

Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet, wenn sein Kostenansatz im Rahmen einer Geschäftsprüfung oder aus sonstigem Anlass beanstandet wird. Wie oben dargelegt, wird der Gerichtsvollzieher bei der Aufstellung der Kostenrechnung als weisungsgebundener Kostenbeamter tätig. Damit unterliegt er wie jeder gerichtliche Kostenbeamte den allgemeinen Bestimmungen für den Kostenbeamten und unterliegt damit den Weisungen des dazu bestimmten Personenkreises. Dies ist zum einen der Dienstvorgesetzte des Gerichtsvollziehers und anderen der Bezirksrevisor als Vertreter der Landeskasse. Des weiteren sind zum Teil auch die Prüfungsbeamten mit einer Weisungsbefugnis versehen. Konkretisiert wird dies in §§ 41, 42, 47, 50 KostVfg. (25) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht gezielt auf bestimmte Vorschriften aus den einzelnen Kostengesetzen, sondern allgemein auf alle Justizkostengesetze. Dabei ergibt sich zunächst, wer den Kostenansatz zu überwachen hat (§§ 41, 42 KostVfg), welche Aufgaben und Befugnisse in diesem Bereich bestehen (§ 47 KostVfg) und wie Unrichtigkeiten zum Nachteil der Staatskasse oder des Kostenschuldners zu beseitigen sind (§ 50 KostVfg).

Soweit vereinzelt die Anwendbarkeit der KostVfg bezweifelt wird (26), weil deren Bestimmungen nur den gerichtlichen Kostenbeamten betreffen, vermag dies nicht zu überzeugen, da der Gerichtsvollzieher insoweit hier - wie bereits dargelegt - als Kostenbeamter tätig wird und die allgemeinen Bestimmungen für den Kostenbeamten und die Aufsicht über den Kostenbeamten insoweit auch für den Gerichtsvollzieher zutreffen. (27) Dementsprechend wird auch den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten zum Teil eine Weisungsbefugnis über die Bestimmungen der KostVfg eingeräumt. (28)

2. Die Weisungsbefugnis des Dienstvorgesetzten bezieht sich zunächst auf den konkreten Kostenansatz in einer einzelnen Sache. Der Dienstvorgesetzte ist bei seinen Geschäftsprüfungen unter anderem auch verpflichtet, sich durch Prüfung einer ausreichenden Zahl von Sonderakten davon zu überzeugen, dass der Gerichtsvollzieher die Kosten richtig ansetzt (§ 99 Nr. 1c) GVO). Danach ist der Kostenansatz ausdrücklich Gegenstand der Geschäftsprüfungen bei den Gerichtsvollziehern.(29)

Durch die Prüfung des Kostenansatzes und die Anordnung einer Berichtigung kann der Dienstvorgesetzte letztlich sogar in die Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers eingreifen. Bezweifelt wird insoweit die Berechtigung zur Prüfung der dem Kostenansatz zugrundeliegenden Vollstreckungsmaßnahme.(30) Seitens der Rechtsprechung werden diese Bedenken nicht geteilt. Die Rechtsprechung, ebenso wie zum Teil die Literatur geht davon aus, dass im Rahmen der Prüfung des Kostenansatzes im Einzelfall auch

die Feststellung unrichtiger Sachbehandlung und damit eine Prüfung vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen durch die Dienstaufsicht nachträglich möglich ist.(31) Die Auffassung wird auch durch § 7 GVKostG, Nr. 5 DB-GVKostG bestätigt. Diese Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass die Dienstaufsicht eine unrichtige Sachbehandlung zu prüfen hat, was auch in bestimmten Rahmen eine Prüfung der Vollstreckungstätigkeit bedingt.(32) Auch aus § 11 III GVO ergibt sich diese Berechtigung, da zu prüfen ist, ob Auslagen unverschuldet nicht erhoben werden konnten. Auch dies bedingt eine Prüfung der einzelnen Vollstreckungsmaßnahme. Ebenso ist letztlich zu berücksichtigen, dass der Staat für Amtspflichtverletzungen des Gerichtsvollziehers haftet, und dann aber auch das Recht haben muss, dem seine Amtspflicht verletzenden Beamten Weisungen zu erteilen.(33)

3. Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist zunächst der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts (§ 2 Nr. 2 GVO). Weitere Dienstvorgesetzte sind die Präsidenten der Landgerichte und der Oberlandesgerichte, sowie der Justizminister.(34)

4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich selbstverständlich nicht, dass der Gerichtsvollzieher gezwungen ist, Anordnungen der Dienstaufsicht unangefochten hinzunehmen. Eine Anordnungen zur Berichtigung des Kostenansatzes ist mit dem dafür vorgesehenen Rechtsmittel anzugreifen, auf das noch einzugehen sein wird.

D. Generelle Anweisungen zur Kostenberechnung

1. Generelle Anweisungen im Kostenbereich, in dem der Gerichtsvollzieher als weisungsgebundener Beamter die Kosten berechnet, können durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Nr. 2 II GVO), aber auch durch jeden der vorgenannten weiteren Dienstvorgesetzten erlassen werden. Sie entspringen dem Weisungsrecht eines Dienstvorgesetzten, das sich aus den jeweiligen Landesbeamtengesetzen ergibt.(35) Insbesondere können diese generellen Anweisungen auch durch die Länder zu erlassen, da die Durchführung der Kostengesetze Sache der Länder ist (§ 83 GG).(36) So sind die DB-GVKostG landesrechtliche Verwaltungsbestimmungen, die Gerichtsvollzieher, Dienstaufsicht und Bezirksrevisor binden.(37) Für die Gerichte sind sie nicht bindend, können aber als ergänzende Durchführungsbestimmungen zur Auslegung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes herangezogen werden.(38) Der Gerichtsvollzieher hat die von den Dienstvorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden ist und nur dem Gesetz unterworfen ist.(39) Eine derartige gesetzliche Bestimmung, dass der Gerichtsvollzieher nur dem Gesetz unterworfen ist, gibt es nicht.(40) Sind derartige allgemeine Dienstanweisungen für den Gerichtsvollzieher ergangen, gehört ihre Beachtung zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers.(41)

2. Entsprechende Anweisungen können aber auch durch den Bezirksrevisor ergehen.(42) Dieser vertritt – wie bereits dargelegt – in seinem Bezirk das Land als Gläubiger des Kostenanspruchs. Er hat damit bereits, wie sich aus Nr. 4 II DB-GVKostG ergibt das Recht, den Kostenansatz zu berichtigen. Damit steht ihm aber auch das Recht zu, bezüglich des Kostenanspruchs des Landes allgemeine Anweisungen zu erteilen. Dabei ist Maßstab nicht nur das Interesse der Landeskasse, sondern auch die Herbeiführung einer sachlich zutreffenden Kostenberechnung (vgl. oben III. A. 3.). Der

Bezirksrevisor ist insoweit verpflichtet, auf die Beachtung einheitlicher Grundsätze beim Kostenansatz hinzuwirken.(43)

IV.

Die Stellung des Gerichtsvollziehers im Verfahren der Erinnerung und der Beschwerde gegen den Kostenansatz

1. Der Gerichtsvollzieher ist am Erinnerungsverfahren gegen den Kostenansatz nicht beteiligt.(44) Die Begründung zum GVKostG (BT-Drucksache 14/3432, S. 26) führt dazu aus:

„Der Gerichtsvollzieher ist wie nach geltendem Recht an dem Erinnerungsverfahren nicht beteiligt. In dem Verfahren geht es ausschließlich um das Verhältnis zwischen Staatskasse und Bürger. Die Staatskasse ist alleiniger Gläubiger des Kostenanspruchs (Hartmann, Kostengesetze, 28.Aufl., § 9 GvKostG).“

2. Es stellt sich die Frage, ob dies auch für das Beschwerdeverfahren gilt. Hier sind Literatur und Rechtsprechung sehr uneinheitlich. Während zum einen ein Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers ganz ausgeschlossen wird,(45) wird – allerdings wohl nur vereinzelt – dem Gerichtsvollzieher ein uneingeschränktes Beschwerderecht eingeräumt.(46) Der Ausschluss eines Beschwerderechts ergibt sich daraus, dass es nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan ist, Rechtsmittel gegenüber dem Vollstreckungsgericht einzulegen. Der Gerichtsvollzieher sieht sich hier in vergleichbarer Situation wie jedes Gericht unterer Instanz, dass durch ein Gericht höherer Instanz aufgehoben wird, obwohl es die Auffassung des Rechtsmittelgerichts nicht teilt.(47)

Bejaht wird ein Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers dann, wenn er durch eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts selbst betroffen ist(48) , sich aus der Erinnerungsentscheidung persönliche Nachteile ergeben.(49) Dabei löst die Gefahr eines Rückgriffs wegen Amtspflichtverletzung keine eigene Betroffenheit des Gerichtsvollziehers aus.(50) Dies wird jedoch auch durchaus anders gesehen, wenn sich der Gerichtsvollzieher Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sieht oder sogar eine strafrechtliche Verfolgung fürchten muss.(51) Durch Rechtsprechung und Literatur wurde die Formel entwickelt, dass der Gerichtsvollzieher nur dann beschwert ist, wenn er wie jeder andere Dritte in seinen persönlichen Interessen berührt wird.(52) Ein derartiger Fall liegt immer dann vor, wenn einem Gerichtsvollzieher die Kosten eines Erinnerungsverfahrens auferlegt werden.(53)

Ein persönlicher Nachteil in Form eines Eingriffs in seine finanziellen Interessen lag nach älterer Rechtsprechung auch dann vor, wenn durch eine Änderung der Kostenberechnung durch das Vollstreckungsgericht die dem Gerichtsvollzieher überlassenen Gebührenanteile und Auslagen gemindert wurden.(54)

Dies wird in der jüngeren Rechtsprechung und Literatur anders beurteilt.(55) Die Ansicht, die insoweit ein Beschwerderecht des Gerichtsvollziehers ausschließt, geht zutreffend davon aus, dass der Gerichtsvollzieher, wie bereits dargelegt, die Kosten nicht für sich, sondern für das Land erhebt. Der Anspruch auf Überlassung der Gebührenanteile und Auslagen ist ein Anspruch dienstrechtlicher Natur, der sich nur

gegen das Land als Dienstherrn des Gerichtsvollziehers richtet und nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist.(56)

V.

(Rechts-) Wege des Gerichtsvollziehers gegen Anweisungen der Dienstaufsicht

Weisungen der Dienstaufsicht im Kostenbereich kann der Gerichtsvollzieher nicht mit Rechtsbehelfen oder Rechtsmittel gegen den Kostenansatz angreifen, wie vorstehend zu IV. dargestellt ist. Die Möglichkeiten des Gerichtsvollziehers gegenüber dienstlichen Kostenanweisungen stehen vielmehr im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Anweisungen den Gerichtsvollzieher als Beamten treffen, der Gehorsam schuldet und der sich gegen die Anweisungen nur nach Maßgabe der Beamtenengesetze- gegebenenfalls im Verwaltungsrechtsweg- wehren kann(57)57.

Nachstehend werden generelle Kostenanweisungen und Kostenanweisungen im konkreten Einzelfall abgehandelt. Begonnen wird entsprechend der Bedeutung für die Gerichtsvollzieher mit generellen Weisungen.

A. Generelle Weisungen im Kostenbereich

1. Voraussetzungen, Inhalt, Wirkung, Beachtlichkeit

Die Zulässigkeit genereller dienstlicher Anweisungen zur Kostenberechnung durch den Gerichtsvollzieher ist vorstehend zu III. C. dargestellt, wobei jeder Träger der Dienstaufsicht Anweisungen für seinen Bereich erlassen kann, also etwa der Justizminister für das gesamte Bundesland, der OLG-Präsident für den OLG-Bezirk. Hierbei verdrängen Weisungen der höheren Dienstaufsicht im Kollisionsfall Weisungen der unteren Dienstaufsicht (Prinzip der Hierarchie).

Allgemeine dienstliche Weisungen sind keine Besonderheit des Gerichtsvollzieherwesens, sondern als Kehrseite der Gehorsamspflicht von Beamten im gesamten Behörden- und Beamtenwesen anzutreffen(58)58. Mit der Gehorsamspflicht ist die Pflicht gemeint, außer die in Gesetzen enthaltenen "Befehle" die von den Vorgesetzten erlassenen Einzelanordnungen und -was hier interessiert- deren generelle Weisungen und allgemeine Richtlinien zu befolgen(59)59.

Auf die Bezeichnung als allgemeine Anordnung, Weisung, Erlass, Runderlass, Richtlinie, Dienstanweisung, Vollzugsbestimmung, Durchführungsbestimmung oder -veraltet- Verwaltungsverordnung kommt es nicht an. Einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf es nicht, da die Kompetenz sich aus der allgemeinen dienstrechtlichen Weisungsbefugnis ergibt(60)60.

Allgemeine Weisungen müssen vom örtlich und sachlich zuständigen Vorgesetzten in amtlicher Eigenschaft erteilt werden(61)61 und inhaltlich für eine Vielzahl von Fällen der nachgeordneten Behörden bzw. Beamten eine einheitliche Ausübung -hier der Kostenhandhabung- zu erreichen suchen(62)62. Diese Voraussetzungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit und des amtlichen Bezugs dürften bei generellen Kostenanweisungen in der Praxis des Gerichtsvollzieherwesens stets gegeben sein.

Der Inhaber der Dienstaufsicht muss die generelle Kostenweisung nicht persönlich erlassen und nicht persönlich unterschreiben. Bei monokratischen Behörden reicht es aus, dass der nach dem Organisationsstatut zuständige Beamte(63)63 die Anordnung im Namen des Inhabers der Dienstaufsicht trifft (unterzeichnet), etwa der im Justizministeriums für den fraglichen Bereich zuständige Ministerialbeamte namens des Justizministers tätig wird(64)64.

Es gibt keine Regeln oder feste Usancen zu der Frage, wie der in der allgemeinen Weisung enthaltene Imperativ sprachlich zu fassen ist. Zu finden sind in der Praxis nicht nur Wendungen wie „...ordne ich an,...“ ,sondern auch „... stelle ich fest,...“ , „...weise ich darauf hin,...“ , „...teile ich meine Auffassung mit,...“ .

Auch bei insoweit zurückhaltender Formulierung („...teile ich meine Auffassung mit,...“) dürfte nie anzunehmen sein, die Dienstaufsicht teile nur ihre unverbindliche Meinung mit, welcher der Gerichtsvollzieher nicht zu folgen brauche.

Zum einen spricht schon die Wahl des amtlichen Erlasses gegen die Annahme, der Inhaber der Dienstaufsicht wolle nur im Rahmen einer rechtlichen Diskussion eine unverbindliche Auffassung beitragen. Für diesen Fall wäre der amtliche Weg des Erlasses verfehlt und eher eine Abhandlung in einer Fachzeitschrift angezeigt. Schon wegen der amtlichen Form des Erlasses ist regelmäßig anzunehmen, dass der Inhaber der Dienstaufsicht aus amtlichem Anlass auf seine Rechtsauffassung zu Kostenfragen als beachtliche Richtlinie hinweist, um in seinem Bezirk eine einheitliche Kostenhandhabung zu erreichen. Hierin wird den Umständen nach für die nachgeordneten Behörden und Beamten der verpflichtende Charakter deutlich(65)65.

Die in generellen Kostenanweisungen enthaltenen Vorschriften sind keine Rechtsnormen, keine Gesetze im materiellen Sinn. Ihnen kommt eine Außenwirkung nicht zu. Sie sind reine Verwaltungsvorschriften, die nur im innerdienstlichen Raum wirken. Sie verpflichten den Gerichtsvollzieher, jedoch z.B. nicht den Erinnerungsrichter. Ein Kostenansatz des Gerichtsvollziehers ist nicht deshalb rechtmäßig, weil er einer Kostenanweisung entspricht, und nicht deshalb rechtswidrig, weil er einer solchen widerspricht(66)66.

Inhaltliche Grenze für die Kostenanweisung ist das materielle Recht(67)67, im vorliegenden Zusammenhang das materielle Kostenrecht des GVKostG, gegen welches die dienstliche Anweisung nicht verstoßen darf. Ein Verstoß führt zur Rechtswidrigkeit (nicht zur Nichtigkeit) der Anweisung.

Die Gehorsamspflicht des Gerichtsvollziehers als Beamten, die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört(68)68, besteht jedoch auch bei rechtswidrigen Weisungen(69)69. Trotz dieser Bindung auch an eine rechtswidrige Weisung ist der Gerichtsvollzieher als Kostenbeamter für die Rechtmäßigkeit seiner Kostenansätze (die sich nur nach Gesetz und nicht nach Dienstvorschriften richtet) persönlich verantwortlich(70)70. Dieses Dilemma zwischen beamtenmäßiger Bindung und persönlicher Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit erhellt die Bedeutung der nachstehenden Darlegungen.

2. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

a. Remonstration

Soweit der Gerichtsvollzieher als Kostenbeamter eine Kostenanweisung für rechtswidrig hält oder auch nur -nach sorgfältiger Prüfung- Bedenken bez. der Rechtswidrigkeit hegt, ist er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet zu remonstrieren.

Unter Remonstration versteht man das in den Beamten-gesetzen(71)71 umschriebene Verfahren, in welchem der Beamte seine Rechtmäßigkeitsbedenken gegenüber dienstlichen Anordnungen im Dienstweg geltend macht.

Beispiel:

Der GV F beim AG Freiberg (Sachsen) hält den Erlass des Präsidenten des OLG Dresden vom 22.08.2001, wonach u.a. im Fall von § 63 GVGA der GV kein Wegegeld gem. Nr. 711 KV zum GVKostG erheben darf, für rechtswidrig. F ist der Auffassung, die Pauschalierung von Wegegeld im neuen Kostenrecht knüpfe tatbestandsmäßig nicht an tatsächlich zurückgelegte Wege an, sondern nur an das Vorliegen eines Auftrags.

F ist nach Beamtenrecht verpflichtet, unverzüglich(72)72 seine Rechtmäßigkeitsbedenken dem Dir. des AG Freiburg vorzutragen, tunlichst schriftlich unter Begründung seiner Bedenken.

Soweit der AG-Dir. nach Prüfung die Bedenken des F teilt, gibt er dessen Remonstration auf dem Dienstweg (bis zum Präs. des OLG) mit seiner Stellungnahme weiter(73)73. Hält der AG-Dir. die Bedenken des F für unzutreffend, teilt er dies mit Begründung dem F mit.

Im letzteren Fall ist es F unbenommen, sich mit seiner Remonstration an den LG-Präs. in Chemnitz zu wenden. Dieser verfährt wie der AG-Dir..

Nach abschlägigem Bescheid durch den LG-Präs., der den GV von seiner beamtenmäßigen Verantwortung befreit(74)74, kann F seine Remonstration dem Präs. des OLG Dresden vorlegen. Dieser kann erstmals im Instanzenzug der Dienstaufsicht seinen fraglichen Erlass aufheben oder abändern. Hält er den Erlass für zutreffend, bescheidet er F abschlägig.

In diesem Fall kann F sich letztendlich an den sächsischen JM wenden, da ihm der Weg bis zur obersten Dienstbehörde offen steht(75)75. Der JM wird das Ergebnis seiner Prüfung F auf dem Dienstweg mitteilen und gegebenenfalls den OLG-Präs. um Abänderung des Erlasses ersuchen(76)76.

b. Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Remonstration zur Überprüfung von innerdienstlichen Weisungen verdrängt m.E. als spezielle Regelung die ebenfalls an den Dienstweg gebundene allgemeine Dienstaufsichtsbeschwerde(77)77 des Gerichtsvollziehers(78)78, mit welcher er das gleiche Ziel verfolgen will wie mit einer Remonstration.

c. Petition an die Volksvertretung

Der Gerichtsvollzieher kann sein Remonstrationsanliegen zum Gegenstand einer Petition machen und diese an die Volksvertretung richten(80)80. Auch in dienstlichen Angelegenheiten dürfte dem GV als Beamten das Petitionsrecht an die Volksvertretung uneingeschränkt und ohne Einhaltung des Dienstweges zustehen(81)81. Der Gerichtsvollzieher darf als Petent auch nicht als „Meuterer“ oder „Querulant“ abgetan werden, da das Grundrecht aus Art. 17 GG auch rechtlich nicht greifbare Nachteile allein wegen Einreichens einer Petition verbietet(82)82.

Petitionsadressat (sachlich zuständig) ist bei Petitionen von Landesbeamten, die sich gegen landesrechtliche Dienstanweisungen richten, nicht der Bundestag, sondern das jeweilige Landesparlament bzw. dessen Petitionsausschuss.

Die in Schriftform⁽⁸³⁾ einzureichende Petition muß den Gerichtsvollzieher als Petenten klar erkennen lassen, da anonyme Petitionen von Art. GG nicht gedeckt werden⁽⁸⁴⁾.

Inhaltlich muß die Petition ein „petitum“ enthalten⁽⁸⁵⁾, also vorliegend die Bitte um Prüfung und weitere Veranlassung bzgl. der fraglichen Dienstanweisung.

Der Gerichtsvollzieher hat als Petent den Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung der Petition und auf Nachricht über die Art ihrer Erledigung.

Die Petitionsstelle kann und wird sich zum Gegenstand der Petition kundig machen und sich unterrichten lassen⁽⁸⁶⁾ durch entsprechende Auskunftsersuchen an Landesjustizverwaltungsstellen.

Nach dem Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung kann die parlamentarische Petitionsstelle weder die fragliche Dienstanweisung als Akt der Exekutive selbst aufheben oder abändern, noch ist sie befugt, die Exekutive (etwa JM oder OLG-Präs.) zur Aufhebung oder Abänderung bindend anzuweisen⁽⁸⁷⁾. Soweit sie die Petition des Gerichtsvollziehers für begründet ansieht, kann sie lediglich die Petition mit ihrer Stellungnahme der Exekutive überweisen, „zur Kenntnisnahme“, „als Material“, „zur Erwägung“ und schließlich -ohne sachliche Bindungswirkung- zur „Berücksichtigung“⁽⁸⁸⁾.

Mit der Petition an die Volksvertretung kann der Gerichtsvollzieher nur mittelbar die Aufhebung (Änderung) einer Dienstanweisung in Kostensachen erreichen für den Fall, dass die Petition vom Parlament für begründet erachtet wird und sich danach die Justizverwaltung dieser Auffassung anschließt. Da das Parlament sich -wie gezeigt- bei den fraglichen Petitionen durch Auskunftsersuchen an Justizverwaltungsstellen unterrichten wird, dürfte die Möglichkeit gegeben sein, dass das Parlament die Auffassung seiner Auskunftsquelle übernimmt.

Der Gerichtsvollzieher erspart gegenüber der Remonstration weder Zeit durch die Petition, noch verspricht diese größeren Erfolg.

3. Gerichtliche Rechtsbehelfe

Die in Betracht kommenden Möglichkeiten für den Gerichtsvollzieher, im Verwaltungsrechtsweg⁽⁸⁹⁾ gegen allgemeine Weisungen im Kostenwesen vorzugehen und diese auf ihre Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, versagen sämtlich⁽⁹⁰⁾.

a. Da allgemeine Kostenanweisungen künftige Fälle in einer unbestimmten Vielzahl gleichartig regeln wollen, könnte man an das abstrakte Normenkontrollverfahren des § 47 VwGO denken. Hiernach entscheiden die Oberverwaltungsgerichte u.a. auf Antrag⁽⁹¹⁾ über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften, die im Rang unter den Landesgesetzen stehen⁽⁹²⁾, sofern das Landesrecht⁽⁹³⁾ dies bestimmt. Allgemeine Kostenanweisungen stehen im Rang unter Landesgesetzen. Sie stellen jedoch als reine innerdienstliche Verwaltungsvorschriften keine Rechtsvorschriften dar⁽⁹⁴⁾ und unterliegen somit (anders als landesrechtliche Rechtsverordnungen) nicht der richterlichen Normenkontrolle⁽⁹⁵⁾.

b. Die Anfechtung einer allgemeinen Kostenanweisung als Justizverwaltungsakt durch Antrag des Gerichtsvollziehers an den zuständigen OLG-Senat nach § 23 ff EGGVG scheidet aus, da es sich nicht um einen Justizverwaltungsakt(96)96 auf dem Gebiet des Zivilprozesses handelt. Dienstaufsichtliche Maßnahmen zählen nicht zum Zivilprozessrecht, sondern zum Beamtenrecht(97)97, welches als Materie nicht in § 23 EGGVG aufgeführt ist.

c. Eine Anfechtungsklage auf Aufhebung einer allg. Kostenanweisung, §§ 42, 113 I VwGO, ist schon deshalb nicht gegeben, weil es an einem anfechtbaren Verwaltungsakt mangelt. Allg. Kostenanweisungen ergehen zur einheitlichen Regelung einer unbestimmten Vielzahl(98)98 von künftigen Kostenfällen, während der Begriff des Verwaltungsaktes(99)99 eine hoheitliche Regelung eines Einzelfalls voraussetzt(100)100.

d. Die Voraussetzungen einer Feststellungsklage (§ 43 VwGO) auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer generellen Kostenanweisung sind nicht erfüllt. § 43 VwGO bezieht sich auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Unter Rechtsverhältnis hat man die aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm (des öffentlichen Rechts) sich ergebende Beziehung (einer Person zu einer anderen oder einer Sache) zu verstehen(101)101. Bei den Kostenanweisungen geht es nicht um eine durch eine Rechtsnorm geschaffene Beziehung, sondern um die Wirkung einer innerdienstlichen Verwaltungsvorschrift, die nicht Rechtsnorm ist.

B. Kostenanweisung im Einzelfall

Auf Weisungen der Dienstaufsicht, die sich auf den konkreten Kostenansatz in einer einzelnen Sache beziehen(102)102 gilt -mutatis mutandis- das entsprechend, was zu generellen Weisungen ausgeführt ist. Der Gerichtsvollzieher kann sich gegen Einzelweisungen zu wehren versuchen mit der Remonstration (V.A.2.a.) oder der Petition (V.A.2.c.). Ihm stehen nicht zur Verfügung die Verfahren der Normenkontrolle (V.A.3.a.), der Anfechtung als Justizverwaltungsakt (V.A.3.b.) und der Feststellungsklage (V.A.3.d.).

Anders als bei generellen Weisungen kann bei Einzelanweisungen je nach den Umständen die Anfechtungsklage (42, 113 I VwGO) gegeben sein.

Die Frage, ob ein anfechtbarer Verwaltungsakt im Sinn von Art. 19 IV GG, § 42 VwGO vorliegt, richtet sich danach, ob die für den Betroffenen verbindliche dienstliche Regelung des Einzelfalls subjektive Rechte des Betroffenen berühren (begründen, aufheben, abändern, feststellen) kann(103)103.

Das Beamtenwesen ist mit solchen Rechten nicht sehr dicht besetzt. Das liegt an der Doppelstellung des Beamten als eigene Rechtsperson und als Amtswalter. Soweit es lediglich um den innerdienstlichen Betrieb (sog. Betriebsverhältnis) geht, der durch das Weisungsrecht und dessen Kehrseite die Gehorsamspflicht bestimmt wird, ist die Anfechtungsklage mangels subjektiver Rechte nicht zulässig. Anders liegt es, wenn der Akt die persönliche Rechtsstellung, die individuelle Rechtssphäre zu berühren geeignet ist, in welcher er dem Dienstherrn nicht ausschließlich als Amtswalter und bloßes Glied der Verwaltung, sondern als eigener Rechtsträger gegenübertritt(104)104.

Nach gefestigter Rechtsprechung(105)105 kann sich der Gerichtsvollzieher gegen ihm nachteilige Anweisungen der Dienstaufsicht, Gebühren niedriger anzusetzen oder von ihm erhobene Auslagen zu erstatten, mit der Anfechtungsklage wehren.

Die Betroffenheit des Gerichtsvollziehers in seinen eigenen Rechten ist darin zu sehen, dass die Maßnahme der Dienstaufsicht nicht nur zu einem Wegfall oder einer Minderung der für die Staatskasse zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) führt, sondern zugleich auch verbindlich über die dem Gerichtsvollzieher nach dem einschlägigen Entschädigungsrecht zustehenden Auslagen bzw. Gebührenanteile entscheidet.

In der für den Gerichtsvollzieher -im Sinn des Entschädigungsrechts- nachteiligen konkreten Kostenanweisung liegt also ein i. S. v. § 42 VwGO anfechtbarer Verwaltungsakt.

Zur Zulässigkeit der Anfechtungsklage -die in dieser Abhandlung nicht dargestellt werden kann- gehört u.a. ein notwendiges Vorverfahren (Widerspruchsverfahren)(106)106.

Begründet ist die Anfechtungsklage nur dann, wenn die angefochtene Kostenanweisung dem materiellen Kostenrecht widerspricht, also einen rechtswidrigen Verwaltungsakt darstellt(107)107.

VI.

Verhältnis zwischen gerichtlicher Entscheidung und Kostenanordnung

Es besteht Unsicherheit über die Bedeutung von gerichtlichen Entscheidungen(108)108 zum GV-Kostwesen etwa für die Beachtlichkeit anderslautender Kostenanweisungen oder für die Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungsweg nach § 5 I S. 2 GVKostG, falls irgendein Gericht in anderer Sache eine Entscheidung getroffen hat.

Gerichtliche Entscheidungen, seien es Urteile oder Beschlüsse, äußern nur Wirkung im Umfang des Entscheidungsgegenstandes und nur für die am Verfahren beteiligten Personen. Die Entscheidungswirkung ist also auf das konkrete streitbefangene Vollstreckungsverhältnis beschränkt(109)109. Gerichtlichen Entscheidungen sind keine Richtlinien oder Weisungen über den konkret entschiedenen Fall hinaus zu entnehmen, weil hierzu die Gerichte auch nicht befugt wären.

Der Gerichtsvollzieher hat also die DB-GVKostG wie auch andere allgemeine Kostenanweisungen zu befolgen, selbst wenn ein Gericht oder mehrere, oder auch das eigene Vollstreckungsgericht (in anderer Sache) anderslautend entschieden haben sollten.

Zugleich wird deutlich, dass die als Sperre wirkende gerichtliche Entscheidung i.S. von § 5 I S. 2 GVKostG nur anzunehmen ist, wenn sie im zu korrigierenden Fall durch das zuständige Gericht ergangen ist.

Es wird nicht übersehen, dass einer höchstrichterlichen, einer ständigen oder auch nur weit überwiegenden Rechtsprechung für die Auslegung von Kostenvorschriften eine überragende Bedeutung zukommt(110)110.

Kostenanweisungen, die einer solchen gefestigten Rechtsprechung zuwiderlaufen, können gesetzeswidrig und damit rechtswidrig sein (werden), bleiben jedoch bis zu ihrer Aufhebung für den remonstrationspflichtigen Gerichtsvollzieher beachtlich(111)111.

Aus der Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht (Art. 20 III GG) und aus dem Vorrang des Gesetzes gegenüber Verwaltungskompetenzen(112)112 folgt, dass die Justizverwaltung als Exekutive nicht befugt ist, Recht -wie es sich durch eine gefestigte Rechtsprechung zum GVKostG manifestiert- durch abweichende Verwaltungsvorschriften zu suspendieren(113)113. Hieraus folgt eine Korrekturverpflichtung der Justizverwaltung, ihre allgemeinen Kostenanweisungen einer feststehenden Rechtsprechung anzupassen(114)114.

Auch ohne eine Anpassung der allgemeinen Weisungen durch die Exekutive ist der Gerichtsvollzieher befugt, sich im Konfliktfall gegen die Anweisung und für die Rechtsprechung zu entscheiden, falls die allgemeine Anweisung unter einem entsprechenden Vorbehalt steht. So ist in dem bereits zu V. A. 2 a erwähnten Erlass des Präsidenten des OLG Dresden vom 22.08.2001 bestimmt: „vorbehaltlich örtlicher oder überörtlicher Rechtsprechung ordne ich an,.....“.

=====

- (1) Z. B. Kostenfreiheit der Hauptzollämter (§ 2 GVKostG), mehrere Gebühren bei Gesamtschuldnern (§ 10 III GVKostG)
- (2) Wegegeld ohne Weg, KV 205/604, Mehrere Aufträge bei mehreren Titeln
- (3) BGH, Urt. v. 09. 11. 2000, III ZR 314/99, DGVZ 2001, 75
LG Wiesbaden, Beschl. v. 31. 10. 1990, 4 T535/90, DGVZ 1991, 59
LG Frankfurt, Beschl. v. 06. 10. 1992, 2/9 T 400/92, DGVZ 1993, 74
OVG Berlin, Beschl. v. 29. 06. 1981, 4 S 15.81, DGVZ 1981, 138
OLG Hamm, Beschl. v. 03. 08. 1993, 14 W 114/93, DGVZ 1994, 27
LG Weiden i. d. Opf., Beschl. v. 19. 11. 2001, 2 T 1007/01
- (4) Die Definition ist in allen Justizkostengesetzen einheitlich (vgl. §§ 1 GKG, 1 KostO)
- (5) OLG Köln, Urt. v. 18. 08. 1987, 5 S 223/87, NJW 1988, 503
- (6) OLG Köln, Urt. v. 18. 08. 1987, 5 S 223/87, NJW 1988, 503
VG Köln, Beschl. v. 07. 10. 1981, 3 K 3282/80, DGVZ 1982, 10
Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rd.-Nr. 12, Grdz vor § 1 GVKostG n. F.
- (7) §§ 10, 11 II GVO i. V. m. d. Vollstreckungsvergütungsverordnung und den Entschädigungsverordnungen der Länder
- (8) VG Köln, Beschl. v. 07. 10. 1981, 3 K 3282/80, DGVZ 1982, 10
Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rd.-Nr. 12, Grdz vor § 1 GVKostG n. F.
LG Frankfurt, Beschl. v. 16. 10. 1992, 2/9 T 400/92, DGVZ 1993, 74
LG Weiden i. d. Opf., Beschl. v. 19. 11. 2001, 2 T 1007/01
- (9) OLG Köln, Urt. v. 18. 08. 1987, 5 S 223/87, NJW 1988, 503
Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rd.-Nr. 12, Grdz vor § 1 GVKostG n. F.
- (10) BVerwG, Urt. v. 29. 04. 1983, 2 C 33/80, NJW 1983, 896
- (11) OLG München, Beschl. v. 23. 12. 1975, 11 W 1539/75, Rpfleger 1976, 336
BVerwG, Urt. v. 29. 04. 1982, 2 C 33.80, DGVZ 1982, 151
BVerwG, Urt. v. 29. 04. 1982, 2 C 43.80, DGVZ 1982, 155
Dütz, DGVZ 1981, 97 (98)
- (12) Stolte, DGVZ 1988, 99
- (13) LG Frankfurt, Beschl. v. 16. 10. 1992, 2/9 T 400/92, DGVZ 1993, 74
- (14) Schröder/Kay, 10. Aufl., Rd.-Nr. 23 zu § 9 GVKostG (a. F.)

Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rd.-Nr. 8 zu § 5 GVKostG
Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 2. zu § 5 GVKostG
LG Frankfurt, Beschl. v. 06. 10. 1992, 2/9 T 400/92, DGVZ 1993, 74
LG Lüneburg, Beschl. v. 30. 04. 1981, 4 T 13/81, DGVZ 1981, 125
(15) LG Wiesbaden, Beschl. v. 31. 10., 1990, 4 T 535/90, DGVZ 1991, 59
Geißler, DGVZ 1990, 105 (109)
LG Lüneburg, Beschl. v. 30. 04. 1981, 4 T 13/81, DGVZ 1981, 125
(16) Vgl. z. B. AG Witzenhausen, DGVZ 2001, 136; AG Kempten, Beschl. v. 03. 09. 2001, M 3202/01
(17) Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rd.-Nr. 8 zu § 5 GVKostG
KG, Beschl. v. 18. 01. 1977, 1 W 4345/76, Rpfleger 1977, 227
LG Gießen, Beschl. v. 20. 09. 1989, 7 T 249/89, JurBüro 1990, 113; DGVZ 1989, 184
Geißler, DGVZ 1990, 105 (109)).
LG Nürnberg, Beschl. v. 01. 12. 1980, 11 T 2609/80, DGVZ 1981, 120
AG Neuwied, Beschl. v. 20. 05. 2000, 5 M 1046/99, DGVZ 1999, 190
(18) AG Deggendorf, Beschl. v. 21. 09. 2001, 1 M 1151/01
(19) Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rd.-Nr. 9 zu § 5 GVKostG
(20) Schröder/Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rd.-Nr. 25 zu § 9 GVKostG
Mümmler, DGVZ 1971, 33 (34; Fußnote 2)
(21) OLG Koblenz, Beschl. v. 25. 10. 1995, 5 W 590/95, MDR 1997, 976
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07. 04. 1987, NJW-RR 1987, 1200
Schneider, MDR 1997, 991
Schröder/Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rd.-Nr. 29 zu § 9 GVKostG a. F.
(22) Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 20 zu § 567 ZPO mit weiteren Nachweisen
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., Rd.-Nr. 6 zu § 567 ZPO mit weiteren Nachweisen
BGH, Beschl. v. 20. 06. 1995, XI ZB 9/95, NJW 1995, 2497
(23) Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 20a, 25 zu § 567 ZPO mit weiteren Nachweisen
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., Rd.-Nr. 6 zu § 567 ZPO mit weiteren Nachweisen
BGH, Beschl. v. 20. 06. 1995, XI ZB 9/95, NJW 1995, 2497
BGH, Beschl. v. 25. 11. 1999, IX ZB 95/99, MDR 2000, 291
(24) Schröder/Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rd.-Nr. 13 zu § 11 GVKostG
(25) Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rd.-Nr. 18 zu § 5 GVKostG
Schröder/Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rd.-Nr. 21 zu § 9 GVKostG
(26) Mümmler, DGVZ 1971, 33 (34)
(27) OLG München, Beschl. v. 23. 12. 1975, 11 W 1539/75, Rpfleger 1976, 336
(28) § 16 BayrERgGVO i. V. m. § 42 KostVfg
(29) Dütz, DGVZ 1981, 97 ff (98)
Holch, DGVZ 1981, 6 ff (7/8)
BVerG, Ur. v. 29. 4. 1982, 2 C 33.80, DGVZ 1982, 151
(30) Dütz, DGVZ 1981, 97 (99/100);
Hanke, DGVZ 1986, 17 (25)
Köhler, DGVZ 1981, 177
(31) BVerwG, Ur. v. 29. 4. 1982, 2 C 33.80, DGVZ 1982, 151
OGV Niedersachsen + Schleswig-Holstein, Ur. v. 12. 9. 1979, VII OVG A 32/78, DGVZ 1981, 110

Holch, DGVZ 1982, 6
Schröder/Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rd.-Nr. 5 zu § 11 GVKostG a. F.
BayerVerwGH, Beschl. v. 19. 07. 1982, 3 B 81 A 2200, JurBüro 1982, 1901
Gaul, ZZP, Band 87, 241 (266)
(32) BVerwG, Beschl. v. 29. 04. 1982, 2 C 33.80; DGVZ 1982, 151
(33) Holch, DGVZ 1982, 6
BVerwG, Urt. v. 29. 04. 1982, 2 C 33.80, DGVZ 1982, 151
Gaul, ZZP, Band 87, 241 (265)
(34) Stolte, DGVZ 1987, 97 ff (104)
Polzius, DGVZ 1973, 161 ff (164)
(35) Stolte, DGVZ 1987, 97 ff (108)
BayerVerwGH, Beschl. v. 19. 07. 1982, 3 B 81 A 2200, JurBüro 1982, 1901
Niedersächs. OVG, Urt. v. 29. 10. 1996, 5 L 2279/95, DGVZ 1997, 73
(36) Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Rd.-Nr. 3, Einl II A
(37) Köhler, DGVZ 1981, 177 (179).
(38) LG Koblenz, Beschl. v. 16. 11. 1981, 4 T 556/81, DGVZ 1982, 76
(39) Vgl. z. B. § 58 LBG (NW)
OVG Berlin, Beschl. v. 29. 06. 1981, 4 S 1581, DGVZ 1981, 138
(40) Holch, DGVZ 1982, 6 (7)
Nieders. OVG, Urt. v. 29. 10. 1996, 5 L 2279/95, DGVZ 1997, 73
BVerwG, Urt. v. 29. 04. 1982, 2 C 33.80, DGVZ 1982, 151
Gaul, ZZP, Band 87, 241 (263)
(41) BGH, Urteil v. 08. 12. 1958, III ZR 100/57, MDR 1959, 282
(42) In einigen Bundesländern auch durch den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten (vgl. z. B. § 16 BayrErgGVO)
(43) § 47 I 1 KostVfg
(44) Mümmler, DGVZ 1971, 33 (35)
Polzius, DGVZ 1973, 161 (163)
Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., Rd.-Nr. 10a zu § 766 ZPO
Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl., Rd.-Nr. 1210
Rosenberg/Gaul/Schilken, 11. Aufl., § 37 V cc)
(45) Schröder/Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rd.-Nr. 22 zu § 9 GVKostG a. F.
Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 37 zu § 766 ZPO; Rd.-Nr. 5 zu § 793 ZPO
LG Frankfurt, Beschl. v. 06. 10. 1992, 2/9 T 400/92, DGVZ 1992, 74
LG Wiesbaden, Beschl. v. 31. 10. 1990, DGVZ 1991, 59
LG Koblenz, Beschl. v. 03. 01. 1978, 4 T 520/77, MDR 1978, 584
LG Osnabrück, Beschl. v. 18. 04. 1980, 7 T 19/80, DGVZ 1980, 124
Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtschutz, 2. Aufl., Rd.-Nr. 17 zu § 766 ZPO, Rd.-Nr. 3 zu § 793 ZPO
Zimmermann, ZPO, Rd.-Nr. 17 zu § 766 ZPO
Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl., Rd.-Nr. 1258
Hintzen/Wolf, Handbuch der Mobilienvollstreckung, 2. Aufl., Rd.-Nr. 35 zu § 766 ZPO
(46) LG Nürnberg, Beschl. v. 01. 12. 1980, 11 T 2609/80, DGVZ 1981, 120
(47) Zimmermann, ZPO, Rd.-Nr. 17 zu § 766 ZPO
Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtschutz, 2. Aufl., Rd.-Nr. 3 zu § 793 ZPO
Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl., Rd.-Nr. 1258
(48) LG Siegen, Beschl. v. 11. 11. 1974, 5 T 160/73, DGVZ 1975, 28
(49) LG Hamburg, Beschl. v. 07. 07. 1977, 9 T 81/77, DGVZ 1977, 139

(50) LG Siegen, Beschl. v. 11. 11. 1974, 5 T 160/73, DGVZ 1975, 28
(51) LG Hamburg, Beschl. v. 07. 07. 1977, 9 T 81/77, DGVZ 1977, 139
(52) Geißler, DGVZ 1990, 105 (106)
(53) Geißler, DGVZ 1990, 105 (107)
LG Wetzlar, Beschl. v. 21. 03. 1994, 2 T 249/94, DGVZ 1995, 127
OLG Hamm, Beschl. v. 03. 08. 1993, 14 W 114/93, DGVZ 1994, 27
LG Wuppertal, Beschl. v. 16. 09. 1992, 6 T 701/92, DGVZ 1993, 59
(54) Vergleiche insoweit die Auflistung der Rechtsprechung bei
Hintzen/Wolf, Handbuch der Mobilarvollarstreckung, 2. Aufl., Rd.-Nr. 35 zu § 766 ZPO
Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., Rd.-Nr. 57 zu § 766 ZPO
Münchener Kommentar, ZPO, 2. Aufl., Rd.-Nr. 7 zu § 793 ZPO
Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 28 zu § 766 ZPO
Geißler, DGVZ 1990, 105
(55) Geißler, DGVZ 1990, 105 (107)
LG Weiden i. d. Opf., Beschl. v. 19. 11. 2001, 2 T 1007/01
(56) BVerwG, Urt. v. 29. 04. 1983, 2 C 33/80, NJW 1983, 896
LG Frankfurt, Beschl. v. 06. 10. 1992, 2/9 T 400/92, DGVZ 1993, 74
LG Siegen, Beschl. v. 11. 11. 1974, 5 T 160/73, DGVZ 1975, 28
LG Osnabrück, Beschl. v. 18. 04. 1980, 7 T 19/80, DGVZ 1980, 124
LG Koblenz, Beschl. v. 03. 01. 1978, 4 T 520/77, MDR 1978, 584
Christmanns, DGVZ 1990, 199
LG Wiesbaden, Beschl. v. 31. 10. 1990, DGVZ 1991, 59
OVG Lüneburg, Urt. v. 12. 09. 1979, VIII OVG A 32/78, DGVZ 1981, 110
LG Rottweil, Beschl. v. 06. 09. 1988, 1 T 134/88, DGVZ 1989, 73
LG Weiden i. d. Opf., Beschl. v. 19. 11. 2001, 2 T 1007/01
(57) OLG München, Rechtspfl. 1976, 336; OVG Lüneburg, DGVZ 1981, 110; BvVG (2 C
33.80) NJW 1983, 876 = DGVZ 1982,
151; BvVG (2 C 43 .80) DGVZ 1982, 155; Vgl. auch §§ 126 BRRG, 172 BBG und die
entsprechenden Vorschriften aus den
Landesbeamtengesetzen wie z.B. § 180 LBG NRW
LG Weiden i. d. Opf., Beschl. v. 19. 11. 2001, 2 T 1007/01
(58) Vgl. §§ 37 BRRG, 55 BBG, 58 LBG NRW. Die anderen Bundesländer haben
übereinstimmende Landesbeamtengesetze.
(59) Allg. Auff., z.B. Ebert, Das gesamte öffentliche Dienstrecht, 260, Rn 11
(60) Creifelds, Rechtswörterbuch, 9. Aufl. Stichwort „Erlass“
(61) Ebert, a.a.O. wie Fn 59
(62) Creifelds a.a.O. wie Fn 60
(63) Ohne diese Delegationsmöglichkeit wären monokratische Behörden (JM, OLG-
Präs., LG-Präs., AG-Präs., AG-Dir.)
funktionsunfähig, da die institutionellen Befugnisse nur dem jeweiligen Inhaber des
Amtes zustehen, nicht der Behörde als
solcher
(64) Dies ist gängige Praxis, vgl. z.B. Erlass JM-NRW v. 25.05.2001, 5653-I B.7
(65) Als Beispiel sei der Runderlass des JM Baden – Württemberg vom 28.05.2001 –
5653/0152 angeführt, in
welchem es heißt,
„..., weshalb wir zu einigen Fragen unsere Auffassung wie folgt mitteilen:
1. Bei fruchtloser Pfändung oder bei Erledigung des Vollstreckungsauftrages gemäß §
63 GVGA entsteht nur die ermäßigte Gebühr KV-Nr. 604, 205. Die volle Gebühr KV-Nr.
205 entsteht nur bei einer vollständig durchgeführten Pfändung.

2. Das Wegegeld kann als Ersatz für Reisekosten nur für tatsächlich zurückgelegte Wege angesetzt werden. Von daher entsteht z.B. bei der Einstellung im Büro (§ 63 GVGA) kein Wegegeld.

3-8“

(66) Allg. Ans., z.B. Stöber in Zöller, Komm. ZPO, 22. Aufl., § 766 Rn 11; Creifelds a.a.O. wie Fußn. 60

(67) Dies wird durch Gesetz oder RechtsVO statuiert

(68) Begriff ist Art. 33 V GG entnommen

(69) Korn, Beamtenrecht in NRW, Bd I B, § 58 LBG NRW, Erl. 3. Die Bindung auch an rechtswidrige Weisungen folgt auch aus der Regelung des Remonstrationsverfahrens, vgl. hierzu nachstehend V. A. 2.

(70) §§ 38 I BRRG, 56 BBG, 59 LBG NRW

(71) §§ 38 II BRRG, 56 II BBG, 59 II LBG NRW

(72) Zum Begriff vgl. § 121 I BGB

(73) Aus dem hierarchischen Aufbau der Justizverwaltung folgt, dass nur der OLG-Präs. (oder JM) den Erlass vom 22.08.2001 aufheben kann

(74) §§ 38 II S.2 BRRG, 56 II S.3 BBG, 59 II S.3 LBG NRW

(75) §§ 60 BRRG, 171 I S.2 BBG, 179 I S.2 LBG NRW

(76) Der JM könnte selbst den Erlass aufheben, wird jedoch wie oben verfahren.

(77) Diese beruht letztlich auf Art. 17 GG

(78) Die Dienstaufsichtsbeschwerde steht nicht nur dem Bürger, sondern auch dem Beamten in dienstlichen Angelegenheit zu, §§ 60 BRRG, 171 BBG, 179 LBG NRW

(80) Art. 17 GG, Petitionsausschußgesetz (PetAG) vom 19.07.75, (BGBl. I S.1921 = Satorius Nr. 5). Art. 17 GG gilt als

Grundrecht des GG auch in den Bundesländern, vgl. z.B. Art. 41 a Verf. NRW

(81) Ebert a.a.O. wie Fn 59, 320 Rn 3; Dürig in Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Art. 17 Rn 31; §179 III LBG NRW

(82) Ebert u. Dürig je wie Fn 81

(83) So ausdrücklich Art. 17 GG

(84) Dürig, a.a.O. wie Fn 81, Art. 17 GG, Rn 35

(85) Dürig, a.a.O. wie Fn 81, Art. 17 GG, Rn 14 ff

(86) Vgl. Art. 45 c Abs. 2 GG, Pet-AG (wie Fußnote 80), Art. 41 c Verf. NRW

(87) Allg. Ans., z.B. Dürig a.a.O., wie Fn 81, Art. 17 GG, Rn 74

(88) Vgl. Pet-AG wie Fn 80; Dürig, a.a.O. wie Fn 81, Art 17 GG, Rn 73 ff

(89) Vgl. Fn 57

(90) Ebert, a.a.O. wie Fn 59, 320, Rn 8

(91) Als natürliche Person kann GV den Antrag stellen, § 47 II VwGO

(92) Zur Überprüfung von Gesetzen auf Verfassungsmäßigkeit pp gibt es ebenfalls ein abstraktes Normenkontrollverfahren vor

dem BverfG (Art. 93 Abs. I Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 BverfGG) und vor den Landesverfassungsgerichten zur Vereinbarkeit von

Landesgesetzen mit der Landesverfassung, vgl. z.B. Art. 75 Nr. 3 Verf NRW

(93) Bisher haben nur einige Bundesländer die Normenkontrolle nach § 47 I Nr. 2 VwGO eingeführt, vgl. Kopp, Komm. VwGO,

8. Aufl., § 47 VwGO, Rn 7

(94) Vgl. vorstehend V.A. 1.

(95) Kopp, a.a.O. wie Fn 93, § 47 VwGO, Rn 15 mit Nachw.; Creifelds, a.a.O. wie Fn 60; Rosenberg/Gaul/Schilken, ZV-Recht,

10. Aufl., § 25 II 2 b ff; Dürig a.a.O. wie Fn 81, Art. 93 GG, Rn 24
- (96) Bei allg. Kostenanweisungen ist zudem der Begriff des Verwaltungsaktes (Einzelfallregelung) nicht erfüllt, vgl. § 35 VwVfG.
- Bei Einzelanweisungen kann dies anders liegen, vgl. nachstehend zu V. B.
- (97) Rosenberg pp, a.a.O. wie Fn 95, § 25 II 2 c aa, S. 311 mit Nachw., Zöller, Komm. ZPO, 22. Aufl., § 23 EGGVG, Rn 7;
- Eyermann-Fröhler, Komm. VwGO, 5. Aufl. § 47 VwGO, Rn 10 ff
- (98) Vgl. vorstehend V. A. 1.
- (99) § 35 VwVfG
- (100) Eine Einzelanweisung in Kosten kann einen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellen, vgl. nachstehend V. B.
- (101) Kopp, a.a.O. wie Fn 93, § 43 VwGO, Rn 11 mit Nachw.
- (102) Vgl. hierzu vorstehend III. A.-C.
- (103) Kopp, a.a.O. wie Fn 93, Anh. § 42 VwGO, Rn 32 mit Nachw.
- (104) Kopp, a.a.O. wie Fn 93, Anh. § 42 VwGO, Rn 51, 52; Schmidt-Assmann in Maunz-Dürig, a.a.O. wie Fn 81, Art. 19 IV GG, Rn 89
- (105) BwVG v. 29.04.1982 (2 C 33/80), DGVZ 1982, 151 ff = NJW 1983, 896 ff; BwVG v. 29.04.1982 (2 C 43/80) DGVZ 1982, 155 ff; BwVG v. 23.01.1987, DGVZ 1987, 119 ff; OVG Lüneburg v. 12.09.1979, DGVZ 1981, 110 ff; VerwG Köln v. 07.10.1981, DGVZ 1982, 10 ff; Kopp, a.a.O. wie Fn 93, Anh. § 42 VwGO, Rn 52 mit Nachw.
- (106) Vgl. §§ 68-80 b VwGO i. Verb. mit § 126 BRRG; Ebert, a.a.O. wie Fn 59, 320, Rn 11
- (107) § 113 I VwGO; Kopp, a.a.O. wie Fn 93, § 113 VwGO, Rn 20 ff
- (108) Gerichtliche Entscheidungen dieser Art sind denkbar als Erinnerungsentscheidung nach § 766 ZPO des Vollstreckungsgerichts, als Entscheidung über die Kostenerinnerung nach § 5 II S. 1 GVKostG (in beiden Fällen auch als Entscheidung der Beschwerdeinstanz) oder etwa als Urteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 42 VwGO
- (109) Polzius, DGVZ 1973, 161 (163); Rosenberg/Gaul/Schilken, wie Fn 95, § 25 Anm. II 2 a aa; Gummer in Zöller, a.a.O. wie Fn 66, § 154 GVG, Rn 4; jeweils mit Nachw.
- (110) Vgl. Allg. Heinrichs in Palandt, Komm. BGB, 60. Aufl., Einleitung vor § 1 BGB, Rn 38
- (111) Vgl. vorstehend V. A. I. u. allg. Herzog in Maunz-Dürig, a.a.O. wie Fn 81, Art. 20 III GG, Rn 39, 43
- (112) Herzog, a.a.O. wie Fn 111, Art. 20 III GG, Rn 33 ff
- (113) Herzog, a.a.O. wie Fn 111, Art. 20 III GG, Rn 41
- (114) Es ist tunlich, dass hierzu der entsprechende GV-Berufsverband mit dem fraglichen Inhaber der Dienstaufsicht Kontakt aufnimmt